



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Mai 2023
Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen
512-26.10.01-000006-
2022-0002121
bei Antwort bitte angeben

Per elektronischer Post

RRin Schulz
Telefon 0211 837-2675
Telefax 0211 837-2200
FP-512@mkjfgfi.nrw.de

Afghanistan

Identitätsklärung und Passpflicht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf meinen Erlass vom 19.09.2022 – Az.: w.o. – Bezug nehmend weise ich aus gegebenem Anlass ergänzend auf Folgendes hin:

Die Beschaffung neuer Reisepässe ist derzeit auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar. Afghanische Staatsangehörige, die nicht über einen Schutzstatus sowie einen Reiseausweis für Flüchtlinge verfügen oder bei denen die Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt, erfüllen ihre Passpflicht nach § 3 AufenthG auch mit einem Ausweisersatz. Da der Ausweisersatz nicht für Reisen in das Ausland geeignet ist, werden sicher einige der hiervon betroffenen afghanischen Staatsangehörigen einen Antrag auf Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer stellen. Die Entscheidung, ob ein Reiseausweis für Ausländer erteilt werden kann, liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

Die zuständige Ausländerbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 5 AufenthV gegeben sind und keine Versagungsgründe bestehen. Sofern die Entscheidung zugunsten der Antragstellenden fällt, kann diesen ein Reiseausweis für Ausländer erteilt werden.

Hierbei bitte ich jedoch dringend zu beachten, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, aus dem Geltungsbereich auszunehmen ist, wenn nicht in Ausnahmefällen die Erstreckung des Geltungsbereichs auf diesen Staat gerechtfertigt ist (§ 9 Absatz 1 Satz 2 AufenthV); vorliegend also Afghanistan.

Ein Ausnahmefall könnte u. a. die Beerdigung eines Verwandten, eine schwere Erkrankung naher Angehöriger oder auch der Besuch eines lebensälteren Elternteils bzw. eines Ehepartners in Afghanistan nach einer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

langjährigen räumlichen Trennung sein. Dies muss von den Betroffenen gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich dargelegt und so gut wie möglich mit Nachweisen belegt werden. Die zuständige Ausländerbehörde muss auch hier im jeweiligen Einzelfall ihr Ermessen ausüben und entscheiden, ob sie Afghanistan in den Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer einbezieht.

Im Übrigen darf die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung des Ausländers nicht überschreiten (§ 8 Absatz 1 Satz 1 AufenthV). Zudem bitte ich, die nach § 8 Absatz 1 Satz 2 AufenthV grundsätzlich mögliche Gültigkeitsdauer von sechs bzw. zehn Jahren im Hinblick auf eine evtl. Änderung der Sach- und Rechtslage nicht auszuschöpfen sowie um Beachtung von § 8 Absätze 2 und 3 AufenthV.

Die vorstehende Mitteilung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und umgehende Unterrichtung der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Kristine Schulz